

## Anhang 1 – Datengrundlagen

Für die Modellrechnungen zur Bestimmung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen und für die Simulationen zum Ressourcenausgleich wurden die folgenden Daten verwendet:

	Status quo				
	Bemessungsgrundlage		Gewinnsteuereinnahmen Kantone und Gemeinden (ohne Kantonsanteil dBSI)		
	ordentlich besteuert	Kantonaler Steuerstatus (Total)	ordentlich besteuert	Kantonaler Steuerstatus (Total)	
ZH	10'125.6	4'153.0	1'684.7	88.5	
BE	4'591.9	2'830.7	612.6	31.7	
LU	1'775.1	678.2	223.7	26.0	
UR	129.8	27.0	14.4	0.0	
SZ	852.1	1'072.0	52.2	10.7	
OW	182.6	42.2	12.9	0.2	
NW	191.1	148.9	14.1	1.3	
GL	136.0	78.0	15.1	1.7	
ZG	1'943.7	7'463.6	196.7	125.9	
FR	1'319.6	2'706.1	144.0	12.9	
SO	1'294.5	184.5	236.5	2.9	
BS	1'501.4	6'155.0	309.8	367.2	
BL	1'131.1	1'162.4	128.9	74.1	
SH	659.0	1'903.7	49.7	19.1	
AR	294.3	65.9	16.3	0.4	
AI	74.6	43.7	3.7	0.2	
SG	2'701.8	869.2	319.2	19.6	
GR	816.0	233.9	164.0	6.7	
AG	3'451.0	310.0	561.1	3.8	
TG	1'145.7	127.3	90.7	0.8	
TI	2'067.0	630.7	390.2	121.8	
VD	3'926.9	16'662.0	653.4	204.0	
VS	1'107.1	47.5	180.7	0.8	
NE	1'233.0	2'443.9	138.6	55.1	
GE	4'052.2	8'359.8	844.2	296.1	
JU	268.5	126.6	44.5	2.9	
CH	46'971.6	58'918.2	7'102.0	1'474.5	

### Status quo

Die Bemessungsgrundlagen der Gewinnsteuern, gegliedert nach Steuerstatus und kantonaler Herkunft, werden jährlich erhoben und dienen der Ermittlung des Ressourcenpotenzials im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs. Verwendet werden die Durchschnittswerte der Jahre 2008-2010 (aktuellste verfügbare Werte).

Die jeweiligen Steueraufkommen der Kantone und ihrer Gemeinden aus der Gewinnbesteuerung der Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus sind hingegen nicht bekannt und müssen deshalb geschätzt werden. Dies geschieht anhand folgender Gleichung:

$$TK_{i,j,s} = \frac{BK_{i,j,s}}{BK_j} \cdot TK_j$$

- BK<sub>i,j,s</sub>: Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer des Kantons j nach Abzug des Gewinnsteueraufwandes der Gesellschaft i im Kanton j mit Steuerstatus s (Datengrundlage: NFA-Erhebung)
- BK<sub>j</sub>: Aggregierte Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer des Kantons j nach Abzug des Gewinnsteueraufwandes (Datengrundlage: NFA-Erhebung)
- TK<sub>j</sub>: Aggregierte Gewinnsteuereinnahmen des Kantons und seiner Gemeinden j (Datengrundlage: EFV: Finanzstatistik)
- TK<sub>i,j,s</sub>: Geschätzte Gewinnsteuereinnahmen des Kantons j und der Ansässigkeitsgemeinden von der Gesellschaft i mit Steuerstatus s

Die (effektive) Steuerbelastung durch Kantone und Gemeinden im Status quo erhält man durch die Division der jeweiligen Steuereinnahmen durch die entsprechende Bemessungsgrundlage. Die gesamte Steuerbelastung (inklusive dBSt mit statutarischem Steuersatz von 8,5%) ergibt sich gemäss folgender Formel:

$$t_{i,s}^{total} = \frac{0,085 + t_{i,s}}{1,085}$$

- $t_{i,s}$  : Effektive Steuerbelastung durch Kantone und Gemeinden der Bemessungsgrundlagen mit Steuerstatus s im Kanton i
- $t_{i,s}^{total}$  : Gesamte effektive Steuerbelastung durch Bund, Kantone und Gemeinden der Bemessungsgrundlagen mit Steuerstatus s im Kanton i

Die durchschnittliche effektive Steuerbelastung beträgt demzufolge 21,8% für ordentlich besteuerte Gewinne und 10,1% für Gewinne mit kantonalem Steuerstatus.

### Lizenzbox

Die Zuteilung des Gewinnsteuersubstrats auf die Lizenzbox basiert auf einer Umfrage bei kantonalen Steuerverwaltungen. Von der Umfrage erfasst sind diejenigen Kantone, welche den grössten Umfang an mobilem Gewinnsteuersubstrat aufweisen. Abgedeckt werden dadurch 80% des gesamtschweizerischen mobilen Gewinnsteuersubstrats. Getrennt für jeden der von der Umfrage erfassten Kantone sind die bedeutendsten privilegiert besteuerten Gewinnsteuerbasen analysiert. Dadurch sind jeweils 80% des kantonspezifischen mobilen Gewinnsteuersubstrats erfasst. Anhand dieses Vorgehens lassen sich für die untersuchten Kantone zum Teil kantonspezifische

Boxenerfolge ermitteln. Auf die von der Analyse nicht erfassten Kantone werden die Durchschnittswerte der analysierten Kantone übertragen. Der gesamtschweizerische (durchschnittliche) Abdeckungsgrad der Lizenzbox leitet sich aus diesen kantonspezifischen Boxenerfolgen ab. Er wird aufgrund dieser Datengrundlage auf rund einen Drittel veranschlagt.

Berücksichtigt werden auch Mitnahmeeffekte der Lizenzbox, d.h. der Anteil des bis anhin ordentlich besteuerten Gewinnsteuersubstrats, der neu anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Lizenzbox besteuert wird. Grundsätzlich ist der Umfang dieses Anteils abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Lizenzbox. Je breiter die Box definiert ist, desto grösser ist tendenziell das Ausmass der Mitnahmeeffekte. Begrenzt werden die Mitnahmeeffekte durch die definierten Substanzerfordernisse und die festgelegte Beschränkung der qualifizierenden Immaterialgüterrechte auf Patente. Unter der Annahme einer eng ausgelegten Box kann von einer oberen Grenze der Bandbreite möglicher Mitnahmeeffekte in der Grössenordnung von 10% ausgegangen werden: Unter dieser Annahme würde jeder zehnte bisher ordentlich besteuerte Franken auf für die Box qualifizierenden Immaterialgüterrechten beruhen. Da die Unternehmen mit solchen Immaterialgüterrechten typischerweise grösser und rentabler sein dürften als der Durchschnitt der ordentlich besteuerten Unternehmen wären deutlich weniger als 10% der ordentlich besteuerten Unternehmen betroffen. Dieser Anteil ist als relativ hoch einzustufen. Es wird deshalb die Annahme getroffen, dass die Mitnahmeeffekte der Lizenzbox tiefer sind. Der Parameterwert wird auf 5% festgelegt.